

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. September 1956	Nummer 101
--------------------	---	-------------------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 4. 9. 1956, Wahltag für die Kommunalwahlen 1956. S. 1901. — RdErl. 4. 9. 1956, Allgemeine Kommunalwahlen 1956; hier: Vorbereitung und Durchführung. S. 1902.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Wahltag für die Kommunalwahlen 1956

Bek. d. Innenministers v. 4. 9. 1956 — I B 1/20—12.56.10

Gemäß § 15 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes i. d. F. d. Bek. v. 12. Juni 1954 (GV. NW. S. 226) wird bestimmt:

Die allgemeinen Neuwahlen zu den Vertretungen der Gemeinden, Ämter und Landkreise finden am

28. Oktober 1956

statt.

Meine Bek. v. 10. 4. 1956 (MBl. NW. S. 857) wird aufgehoben.

Düsseldorf, den 4. September 1956.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Biernat.

— MBl. NW. 1956 S. 1901.

Allgemeine Kommunalwahlen 1956; hier: Vorbereitung und Durchführung

RdErl. d. Innenministers v. 4. 9. 1956 — I B 1/20 — 12.56

Mein RdErl. v. 30. 6. 1956 (MBl. NW. S. 1573) wird mit Rücksicht auf die Neubestimmung des Wahltages durch meine Bek. v. 4. 9. 1956 (MBl. NW. S. 1901) wie folgt geändert:

a) Die Einleitung lautet:

Für die auf Sonntag, den **28. Oktober 1956**, festgesetzten allgemeinen Neuwahlen zu den Vertretungen der Gemeinden, Ämter und Landkreise gelten

das Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) vom 12. Juni 1954 (GV. NW. S. 226) — KWahlG —

und

die Kommunalwahlordnung vom 1. Dezember 1955 (GV. NW. 1956 S. 1) — KWahlO —.

b) An die Stelle der Anlage tritt der folgende Termin-
kalender:

Terminkalender für die Kommunalwahlen 1956
Wahltag 28. Oktober 1956

28. 10. 1931	Letzter Geburtstermin für die Wählbarkeit	§ 12 Abs. 1 KWahlG
28. 10. 1935	Letzter Geburtstermin für die Wahlberechtigung	§ 7 Abs. 1 KWahlG
28. 7. 1956	Beginn des für den Wohnsitz des Wahlberechtigten maßgebenden Zeitraums von 3 Monaten	§ 7 Abs. 1 KWahlG
23. 9. 1956	Stichtag für die Eintragung aller Personen in das Wählerverzeichnis, bei denen an diesem Tag feststeht, daß sie wahlberechtigt, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen und nicht in einer Heil- und Pflegeanstalt untergebracht sind	§ 16 Abs. 2, 3 KWahlO
24. 9.— 6. 10. 1956	Benachrichtigung der Wahlberechtigten, die spätestens bis zum 6. 10. 1956 (Tag vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses) durchgeführt sein muß	§ 17 KWahlO
28. 9. 1956	Maßgebender Zeitpunkt für die Aufnahme in ein Melderegister des Wahlgebiets für Evakuierte, zurückkehrende Kriegsgefangene oder ehemalige politische Häftlinge oder andere politische Rückkehrer	§ 7 Abs. 2 KWahlG
4. 10. 1956	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses unter Hinweis auf	
	a) die Möglichkeit zur Erhebung von Einsprüchen bis zum letzten Tag der Auslegungsfrist, dem 14. 10. 1956, 12 Uhr	§ 18 Abs. 1 KWahlO
	b) die Voraussetzungen, unter welchen ein Wahlschein erteilt werden kann	§ 11 Abs. 2 KWahlO
	c) die Tatsache, daß den Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung zugeht	
7. 10.— 14. 10. 1956	Auslegung der Wählerverzeichnisse	§ 10 Abs. 4 KWahlG § 18 Abs. 1 KWahlO
11. 10. 1956	a) Letzter Tag — bis 18 Uhr — für die Einreichung der Wahlvorschläge in den Wahlbezirken und auf den Reservelisten	§ 16 Abs. 1 KWahlG § 23 KWahlO § 17 Abs. 3 i. Verb. mit § 16 Abs. 1 KWahlG § 27 KWahlO
	b) Spätester Termin für die Unterrichtung der Aufsichtsbehörde durch den Wahlleiter über die eingereichten Wahlvorschläge	§ 24 Abs. 4 KWahlO § 27 Abs. 4 KWahlO
14. 10. 1956	Letzter Tag für die Erhebung von Einsprüchen gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse	§ 11 Abs. 1 KWahlG
14. 10. 1956	a) Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge	§ 18 Abs. 3 Satz 1 KWahlG § 25 KWahlO
	b) Übersendung der Abschrift der Niederschrift über die Zulassung durch den Wahlleiter an die Aufsichtsbehörde	§ 25 Abs. 4 KWahlO
16. 10. 1956	Letzter Tag zur Einlegung einer Beschwerde gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlages; der Wahlleiter und die Aufsichtsbehörde können auch gegen eine Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages Beschwerde erheben	§ 18 Abs. 4 KWahlG § 25 Abs. 5 KWahlO
18. 10. 1956	Letzter Tag für die Bekanntgabe der Entscheidung des Gemeindedirektors über den Einspruch gegen das Wählerverzeichnis	§ 19 Abs. 2 KWahlO
20. 10. 1956	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge durch den Wahlleiter	§ 19 Abs. 1 KWahlG § 26 KWahlO
25. 10. 1956	a) Letzter Tag für die Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung b) Letzter Tag für die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen, wenn der Gemeindedirektor dies gem. § 11 Abs. 2 KWahlO angeordnet hat*)	§ 31 Abs. 1 KWahlO § 11 Abs. 2 KWahlO
26. 10. 1956	Endgültiger Abschluß des Wählerverzeichnisses durch Feststellung der Zahl der Wahlberechtigten in den Stimmbezirken, falls der Gemeindedirektor eine Anordnung*) gem. § 21 Abs. 1 Satz 2 KWahlO getroffen hat	§ 21 Abs. 1 KWahlO
27. 10. 1956	a) Letzter Tag für die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen gem. § 9 Abs. 2 KWahlG, soweit nicht eine vom Gemeindedirektor gem. § 11 Abs. 2 KWahlO getroffene Anordnung Einschränkungen enthält b) Endgültiger Abschluß des Wählerverzeichnisses durch Feststellung der Zahl der Wahlberechtigten in den Stimmbezirken	§ 11 Abs. 1 KWahlO § 21 Abs. 1 KWahlO
28. 10. 1956 12 Uhr	Bis 12 Uhr können Wahlscheine gem. § 9 Abs. 3 des Ges. beantragt werden, soweit nicht eine vom Gemeindedirektor gem. § 11 Abs. 2 KWahlO getroffene Anordnung Einschränkungen enthält	§ 15 KWahlG § 11 Abs. 1 KWahlO
28. 10./ 29. 10. 1956	a) Schnellmeldung des vorläufigen Wahlergebnisses innerhalb des Wahlgebiets b) Schnellmeldung des vorläufigen Wahlergebnisses außerhalb des Wahlgebiets an den Innenminister c) Unverzögliche Übergabe der Wahlniederschriften mit Anlagen.	§ 48 Abs. 1 KWahlO § 48 Abs. 3 KWahlO § 47 Abs. 3 KWahlO

*) Gilt nur für Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern.

Bezug: RdErl. v. 30. 6. 1956 (MBI. NW. S. 1573).

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden,
Gemeinden,
Amter und Landkreise.

— MBI. NW. 1956 S. 1902.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5 Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.